

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 30. September 2015

### **926. Krankenversicherung (Abgeltung stationärer Spitalleistungen nach SwissDRG zwischen Stadtspital Triemli und tarifsuisse; vorsorgliche Massnahmen)**

A. Für die Abgeltung der stationären, akutsomatischen Leistungen gilt seit dem 1. Januar 2012 ein diagnosebezogenes Fallpauschalen-System mit der Bezeichnung SwissDRG (DRG = Diagnosis Related Groups). Dieses System beruht auf einer gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur, die jeder Fallgruppe (DRG) ein relatives Kostengewicht (Schweregrad) zuordnet, das den durchschnittlichen Behandlungsaufwand der betreffenden Fallgruppe abbildet. Der Betrag, der für einen konkreten Einzelfall vergütet wird, berechnet sich durch Multiplikation des Kostenwichts der DRG, die dem betreffenden Fall zugeordnet ist, mit der frankenmässigen Vergütung für Leistungen mit einem Kostengewicht von 1.0 (Baserate). Im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist die Baserate auf kantonaler Ebene auszuhandeln (Art. 46 Abs. 4 Krankenversicherungsgesetz [KVG]) oder festzusetzen (Art. 47 Abs. 1 KVG).

Für die Verrechnung der genannten Leistungen zwischen dem Stadtspital Triemli und der tarifsuisse ag (tarifsuisse) hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 278/2013 mit Wirkung ab 1. Januar 2012 eine Baserate von Fr. 9480 festgesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Baserate mit Urteil vom 11. September 2014 (BVGE 2014/36) bestätigt.

B. Das Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich (GUD) als Vertreter des Stadtspitals Triemli macht in seiner Eingabe geltend, die Verhandlungen mit tarifsuisse für die Tarife der Jahre 2015 und folgende seien Ende März 2015 definitiv gescheitert, und stellt folgende Anträge:

- «1. Es sei ein Tariffeststellungsverfahren nach Art. 47 Abs. 1 KVG zu eröffnen und die Baserate für das Stadtspital Triemli per 1. Januar 2015, eventhaliter ab Datum der Festsetzung gegenüber denjenigen Krankenversicherern, mit denen für die Jahre 2015 ff. kein Tarifvertrag abgeschlossen werden kann, behördlich auf Fr. 9760 festzusetzen.*
- 2. Die Gültigkeit des festgesetzten Tarifs sei auf die Jahre 2015 und 2016 zu begrenzen.*
- 3. Eventualiter sei die Baserate für die Dauer des Verfahrens als vorsorgliche Massnahme per 1. Januar 2015 auf Fr. 9760, subeventualiter auf Fr. 9604 festzusetzen.*
- 4. Eventualiter sei der Zuschlag bzw. Abzug für Spitäler mit bzw. ohne Notfallstation neu festzulegen.»*

Das GUD begründet sein Begehr um Erlass vorsorglicher Massnahmen wie folgt: Die heutige Baserate von Fr. 9480 sei auf der Grundlage nicht aktueller Werte, nämlich der Zahlen 2010 festgelegt worden. Die Gesundheitsdirektion wäre deshalb verpflichtet gewesen, von sich aus vor Beginn des Jahres 2015 einen angepassten Tarif festzusetzen, der insbesondere den Benchmark 2013 von Fr. 9544 und auch andere Veränderungen der Rahmenbedingungen berücksichtigt. Dies wäre jedenfalls im Sinne einer provisorischen Massnahme für die Dauer allfälliger Vertragsverhandlungen angezeigt gewesen. Die für die provisorischen Massnahmen in erster Linie beantragte Baserate von Fr. 9760 stütze sich auf die Begründung der (in derselben Höhe beantragten) definitiven Baserate und beruhe auf dem Benchmark 2013 von Fr. 9544, wobei gewisse Zuschlagsfaktoren im Umfang von gesamthaft Fr. 216 zu berücksichtigen seien. Die eventualiter beantragte Baserate von Fr. 9604 entspreche dem mit der Einkaufsgemeinschaft HSK für das Jahr 2015 vereinbarten Tarif.

In ihrer Stellungnahme beantragt tarifsuisse, die seit 1. Januar 2012 geltende Baserate von Fr. 9480 sei für die Dauer des Tariffestsetzungsv erfahrens beizubehalten. Zur Begründung macht sie geltend, das Bundesverwaltungsgericht habe die vom Regierungsrat mit Wirkung ab 1. Januar 2012 festgesetzte Baserate von Fr. 9480 mit Urteil vom 11. September 2014 bestätigt und dem Stadtspital Triemli gegenüber den anderen Akutspitälern keinen Sonderstatus eingeräumt. Zudem bestehe in finanzieller Hinsicht kein Handlungsbedarf, da das Stadtspital Triemli in seinem Jahresbericht von 2014 eine Ertragssteigerung im stationären Bereich von 5,9% gegenüber dem Vorjahr und insgesamt ein positives Betriebsergebnis von über 10 Mio. Franken aufweise. Dieser Betrag sei noch höher als jener des Vorjahres.

C. Nach Art. 46 Abs. 4 KVG sind Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern festzusetzen. Tarifverträge bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhörung der Beteiligten den Tarif fest oder verlängert den bestehenden Vertrag um ein Jahr (Art. 47 KVG). Diese Regelungen gelten auch, wenn hoheitlich festgesetzte Tarife vorliegen: Die Tarifpartner können auch dann Verhandlungen über einen Tarifvertrag aufnehmen, wenn die Kantonsregierung früher einen Tarif festgesetzt hat. Scheitern die Verhandlungen, können sie der Kantonsregierung die Festsetzung eines neuen, vom geltenden Tarif abweichenden Tarifs beantragen.

Vorliegend bestreitet tarifsuisse nicht, dass die Verhandlungen für einen neuen Tarifvertrag für das Stadtspital Triemli gescheitert sind. Es besteht somit ein vertragsloser (wenn auch kein tarifloser) Zustand. Der Regierungsrat hat daher in Anwendung von Art. 47 KVG den Tarif des Stadtspitals Triemli gegenüber den durch tarifsuisse vertretenen Versicherern festzusetzen.

D. Vorsorgliche Massnahmen sind zulässig, wenn die vorläufige Regelung des Rechtsverhältnisses dringlich ist, wichtige öffentliche oder private Interessen vor schweren, nicht wiedergutzumachenden Nachteilen zu schützen sind und die Massnahme verhältnismässig, d.h. geeignet und erforderlich ist. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, den tatsächlichen oder rechtlichen Zustand während der Häufigkeit des Verfahrens einstweilen zu regeln. Sie dürfen den materiellen Entscheid nicht präjudizieren oder verunmöglichen und ergehen aufgrund einer summarischen und vorläufigen Prüfung der Sach- und Rechtslage (vgl. Regina Kiener, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Auflage, N. 1 f. und 15 ff. zu § 6 VRG). Vor dem Endentscheid des Regierungsrat muss den Beteiligten, der Preisüberwachung (Art. 14 Preisüberwachungsgesetz) und den Patientenschutzorganisationen (Art. 43 Abs. 4 Satz 3 KVG) Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Da diese Verfahrensschritte einige Zeit beanspruchen werden, kann nicht sofort in der Hauptsache entschieden werden. Deshalb ist vorliegend in einem separaten Beschluss über den Antrag auf Festsetzung vorsorglicher Massnahmen zu entscheiden.

Mit Beschluss Nr. 278/2013 hat der Regierungsrat für das Stadtspital Triemli eine Baserate von Fr. 9480 festgesetzt. Diese Baserate ist rechtskräftig und gilt solange, bis sie durch einen genehmigten Tarifvertrag ersetzt worden ist oder der Regierungsrat eine neue Baserate festgelegt hat. Die Baserate von Fr. 9480 gilt insbesondere auch während des vorliegenden, vom GUD angestrengten Festsetzungsverfahrens.

Das GUD verlangt für das Stadtspital Triemli die vorsorgliche Festsetzung einer Baserate von Fr. 9760 ab 1. Januar 2015 bis zum Abschluss des vorliegenden Verfahrens. Wird diesem Begehr nicht entsprochen, erwachsen dem Stadtspital Triemli gegebenenfalls nur vorübergehende finanzielle Einbussen: Wenn der Regierungsrat im Endentscheid eine über dem heute geltenden Betrag liegende Baserate festsetzte, könnte er die neue Baserate falls berechtigt auch rückwirkend anwendbar erklären. Die geltend gemachten finanziellen Einbussen des Stadtspitals Triemli liessen sich somit im Falle eines ganzen oder teilweisen Obsiegens ohne Weiteres ausgleichen; sie stellten keinen erheblichen, nicht wie-

dergutzumachenden Nachteil dar. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Festsetzung der beantragten vorsorglichen Massnahmen sind deshalb nicht erfüllt (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-124/2012 vom 23. April 2012 E. 3.5).

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Begehr um Erlass vorsorglicher Massnahmen (Antrag 3) abzuweisen ist. Demgemäß gilt die mit RRB Nr. 278/2013 mit Wirkung ab 1. Januar 2012 festgesetzte Baserate von Fr. 9480 bis zum Vorliegen eines Entscheids im Hauptverfahren vorerst weiter. Im Entscheid wird dann auch die Frage zu klären sein, ab welchem Datum ein neuer Tarif gelten und inwieweit eine allfällige Tarifdifferenz rückwirkend auszugleichen sein wird.

E. Das GUD beantragte, die neu festzusetzende Baserate von beantragten Fr. 9760 sei ab 1. Januar 2015 wirksam werden zu lassen, eventueller ab Datum der Festsetzung durch den Regierungsrat.

Über die Frage, ab welchem Datum eine allfällige neue Baserate für die Parteien des vorliegenden Festsetzungsverfahrens (GUD und die von tarifuisse im vorliegenden Verfahren vertretenen Versicherer) wirksam werden wird, wird mit der Festsetzung der neuen Baserate zu entscheiden sein. Eine neue Baserate wäre rückwirkend ab 1. Januar 2015 oder ab einem späteren Datum anwendbar. Bis dahin hat das Stadtspital Triemli die Patientinnen und Patienten wie auch weitere Kostenträger auf eine allfällige Rückwirkung des Endentscheides bzw. eine allfällige Differenzverrechnung hinzuweisen.

F. Der Rechtsmittelzug richtet sich nach demjenigen des Endentscheids. Demgemäß steht gegen diesen Zwischenentscheid das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 53 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 31 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht).

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Begehr des Gesundheits- und Umweltdepartements der Stadt Zürich um Erlass provisorischer Massnahmen wird abgewiesen.

II. Über die Frage der rückwirkenden Anwendbarkeit einer allfälligen neu festzusetzenden Baserate für die Parteien des vorliegenden Verfahrens wird im Entscheid über die Festsetzung der neuen Baserate zu entscheiden sein.

III. Gegen Dispositiv I dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

IV. Dispositiv I–III werden im Amtsblatt veröffentlicht.

V. Mitteilung an das Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich, Walchestrasse 3, Postfach 325, 8021 Zürich (ES), das Stadtspital Triemli, Birmensdorferstrasse 497, 8063 Zürich (E), die tarifsuisse ag, Lagerstrasse 107, Postfach 2018, 8021 Zürich (E), sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**